

**Information zu den getroffenen Schutzmaßnahmen des
Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Zusammenhang mit COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr werden **bis auf Widerruf** in allen Amtsgebäuden des BFA **folgende Maßnahmen angeordnet**:

- **Mund-Nasen-Schutz (allgemeine Maskenpflicht)**

Alle behördenexternen Personen (z.B. Parteien, Beteiligte, Zeugen, Vertreter, Rechtsbeistände, Vertrauenspersonen, Dolmetscher, Sachverständige, Lieferanten, usw.) haben im Amtsgebäude / in den Amtsräumlichkeiten einen den Mund- und Nasenbereich „abdeckenden und eng anliegenden“ Schutz zu tragen. Dieser ist in allen öffentlichen Bereichen sowie den Liftanlagen aufzubehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sogenannte „Face Shields“ nicht ausreichen.

Eine **Ausnahme** bilden **Kinder unter 6 Jahren** und **medizinische Gründe**. Bei medizinischen Gründen reicht ein bloß „abdeckender“ Schutz, wie etwa ein großes Visier, aus (ein kleines Visier vor dem Mund und der Nase ist nicht ausreichend). Ist auch das aus medizinischen Gründen nicht möglich, dann muss kein MNS getragen werden. Medizinische Gründe sind durch eine **ärztliche Bestätigung glaubhaft** zu machen.

Es wird gebeten, nach Möglichkeit einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen. Bei Bedarf wird ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt.

- **Mindestabstand**

Im gesamten Amtsgebäude ist ein **Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten**. Eine **Ausnahme** bilden **im gemeinsamen Haushalt lebende Personen**.

- **Rechtzeitiges Erscheinen**

Um ein erhöhtes Menschaufkommen zu vermeiden, werden Sie ersucht sich **rechtzeitig** bei der Sicherheitskontrolle einzufinden.

- **Zutritt zum Amtsgebäude, Einlass- und Sicherheitskontrolle**

Einlass in das Amtsgebäude kann nur gewährt werden, wenn der vorgesehene **Mindestabstand von 1 Meter** eingehalten wird und die **notwendigen Freiflächen im Wartebereich** zur Verfügung stehen. Sie werden unmittelbar bei Betreten des

Amtsgebäudes aufgefordert sich bei den bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die **Hände zu desinfizieren**. Jede Person wird einer Sicherheitskontrolle (ausgenommenen vorhandene Ausnahmeregelungen) unterzogen und es wird im Regelfall im Zuge dessen auch die Körpertemperatur mittels kontaktlosem Fieberthermometer gemessen. Bei Fieber kann der Zutritt nicht gestattet werden. Auf Grund der aktuellen Situation sind Einschränkungen im Parteienverkehr möglich. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, soll grundsätzlich nur maximal **eine Begleitperson** mitgenommen werden. Es muss der Mindestabstand auch zu dieser eingehalten werden. Eine Ausnahme besteht für Begleitpersonen im Zusammenhang mit Assistenz- und Betreuungsleistungen.

- **Wartebereiche**

Nichtgeladene und geladene Personen haben sich bis zu ihrem Aufruf im **Wartebereich des Parteienverkehrs aufzuhalten** und diesen tunlichst nicht zu verlassen. Nach Erledigung der jeweiligen Angelegenheit ist das Gebäude **unmittelbar** im Anschluss **unter Einhaltung des Mindestabstandes zu verlassen**.

- **Gesundheitshinweise**

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie 1450. Zusätzlich geben Sie bitte dem BFA unverzüglich bekannt, dass Sie den Ladungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können.

Das BFA informiert laufend über aktuelle Änderungen sowie über die Parteienverkehrszeiten auf der Website unter: www.bfa.gv.at